

Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (GebEntgS)

vom 10.01.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 Satz 1 und Art. 128 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Folgenden „Hochschule Neu-Ulm“) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
II. Gebühren und Entgelte.....	2
§ 2 Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten.....	2
§ 3 Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht.....	2
§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte	3
§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte.....	5
§ 6 Folgen der Nichtzahlung.....	5
§ 7 Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung, Stundung	5
§ 8 Ratenzahlung.....	6
III. Bewerbungsgebühren für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.....	6
§ 9 Erhebung von Bewerbungsgebühren.....	6
§ 10 Ausnahmen von der Bewerbungsgebührenpflicht	7
§ 11 Höhe der Bewerbungsgebühren	7
§ 12 Fälligkeit der Bewerbungsgebühren.....	8
§ 13 Folgen der Nichtzahlung	8
§ 14 Befreiung, Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung.....	8
IV. Sonstige Gebühren.....	8
§ 15 Sonstige Gebühren.....	8
V. Schlussvorschriften.....	9
§ 16 Übergangsregelungen	9
§ 17 Inkrafttreten.....	9

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Hochschule Neu-Ulm. ²Im Grundsatz sind das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, abgabefrei. ³Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion.
- (2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Erhebung der Gebühren für das Studierendenwerk Augsburg, die Technische Hochschule Ulm und die Verfasste Studierendenschaft Ulm bleiben unberührt.

II. Gebühren und Entgelte

§ 2

Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten

Die Hochschule Neu-Ulm erhebt Gebühren und privatrechtliche Entgelte

- a) von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen für die Teilnahme an ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG;
- b) von allen immatrikulierten und nicht immatrikulierten Personen für die Teilnahme an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG;
- c) von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, die außerhalb eines Studiums andere als in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannte Lehrveranstaltungen besuchen (Gaststudierende, Teilnehmer „Summer School“);
- d) für Studierende, die überwiegend an Studienangeboten an einem ausländischen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen.

§ 3

Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht

- (1) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Keine Gebühren werden ferner erhoben für

- a) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
- b) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
- c) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausch innerhalb der Europäischen Union oder eines andern Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind und
- d) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an der Hochschule Neu-Ulm an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Frühstudium).

§ 4

Höhe der Gebühren und Entgelte

(1) ¹Die Gebühren für ausbildungs- und berufsbegleitende Bachelorstudiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate festgesetzt. ²Die Gebühren und Entgelte für die Angebote nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 6 Sätze 2 und 6 BayHIG zur Deckung der Kosten festgesetzt. ³Die sonstigen Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Gebühren- und Entgeltraahmen beträgt für die Teilnahme an:

- a) einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG
Gesamtbetrag Regelstudienzeit 7.500 bis 10.000 Euro
- b) einem weiterbildenden Studiengang nach Art. 78 Abs. 1 Nr. 1 BayHIG
Gesamtbetrag Regelstudienzeit 11.000 bis 17.000 Euro
- c) weiterbildenden Studien nach Art. 78 Abs. 1 Nr. 2 b BayHIG

	Gesamtbetrag	290 bis 5.000 Euro
d)	einem weiterqualifizierenden Studiengang nach Art. 78 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG	
	Gesamtbetrag Regelstudienzeit	7.500 bis 12.500 Euro
e)	weiterqualifizierenden Studien nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b BayHIG	
	Gesamtbetrag	400 bis 4.000 Euro

- (3) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit der Studiengänge nach Abs. 2 wird pro Semester eine Gebühr von 250 Euro erhoben.
- (4) Für Gaststudierende bemisst sich die Gebühr nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird.
- (5) Für Modulstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 sowie nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) BayHIG werden die Gebühren entsprechend dem Anteil an den ECTS-Punkten des Studiengangs erhoben.
- (6) Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt und keine Prüfungen absolviert werden.
- (7) Für eine Vertragskündigung nach erteilter Zulassung beträgt die Verwaltungsgebühr 150 Euro.
- (8) ¹Die Hochschule Neu-Ulm setzt die Höhe der jeweiligen Gebühren und Entgelte für die einzelnen Studiengänge und Studien rechtzeitig vor Beginn der Rückmelde- und Immatrikulationsphase eines Semesters und für die sonstigen Angebote rechtzeitig vor der Anmeldephase bzw. Nutzungsvereinbarung fest. ²Die Gebühren werden von der Hochschule Neu-Ulm in einem Gebührenverzeichnis aufgelistet.
- (9) ¹Die Höhe der Gebühren und Entgelte sowie der Gebührenrahmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. ²Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung werden dokumentiert. ³Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.
- (10) ¹Die zu entrichtenden Gebühren werden gegenüber den Studierenden und den nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen durch Bescheid bekannt gegeben. ²Die privatrechtlichen Entgelte werden in einer individuellen Teilnahmevereinbarung festgelegt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung der Gebühren bis zu dem durch Gebührenbescheid festgesetzten Termin in einer Summe auf dem im Bescheid angegebenen Zahlungsweg zu leisten. ²Offene Gebühren für frühere Semester müssen bei einer Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (3) Die Fälligkeit des privatrechtlichen Entgelts wird grundsätzlich in einer individuellen Teilnahmevereinbarung festgelegt; das Entgelt ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 6

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Wird die Zahlung fälliger Gebühren von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern oder den nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG zu immatrikulierenden Personen nicht nachgewiesen, wird die Immatrikulation versagt (Art. 91 Nr. 4 BayHIG).
- (2) Wird im Falle der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachgewiesen, wird die Exmatrikulation vorgenommen (Art. 94 Abs. 2 BayHIG).
- (3) Wird die Zahlung fälliger Entgelte nicht nachgewiesen, ist die Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen.

§ 7

Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung, Stundung

- (1) ¹Von der Gebühren- bzw. Entgeltspflicht werden auf Antrag für die Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters Studierende, nach Art 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sowie Teilnehmende befreit, für die die Erhebung einer Gebühr bzw. eines Entgelts aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an einem vergleichbaren gebührenfreien Angebot der Hochschule Neu-Ulm teilzunehmen, eine besondere Härte darstellt. ²Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für die beantragende Person aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.
- (2) ¹Die Gründe der besonderen Härte sind durch die beantragende Person unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ²Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (3) Auf Antrag können Ansprüche der Hochschule Neu-Ulm auf Zahlung von Gebühren bzw. Entgelten bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit besonderen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (4) Wird ein Weiterbildungs- oder Weiterqualifizierungsangebot nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren bzw. Entgelte zurückerstattet.
- (5) Ein Nichtbestehen von Prüfungen oder die Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
- (6) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen oder einer Kündigung nach Semesterbeginn werden bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- (7) ¹Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Hochschule Neu-Ulm die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen. ²Auf Gebühren kann beispielsweise für einen spezifischen Personenkreis verzichtet werden, wenn die Hochschule Neu-Ulm aus regionalem oder überregionalem Anlass im Interesse der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes Weiterbildungsangebote anbietet.

§ 8

Ratenzahlung

¹Bei Studiengängen, Studien oder anderen Angeboten, deren Regelstudienzeit länger als ein Semester beträgt, erfolgt die Zahlung des Gesamtbetrages semesterweise in Raten. ²Eines Antrages bedarf es nicht.

III. **Bewerbungsgebühren für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

§ 9

Erhebung von Bewerbungsgebühren

Die Hochschule Neu-Ulm erhebt für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber Bewerbungsgebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG.

§ 10

Ausnahmen von der Bewerbungsgebührenpflicht

- (1) ¹Keine Bewerbungsgebühren werden erhoben für
1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 und 2 erfasst sind,
 5. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 1. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 1. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde; entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein,
 6. Personen die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,
 7. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber auf Grundlage besonderer Partnerschaftsabkommen mit der Hochschule Neu-Ulm,
 8. Gaststudierende,
 9. Austauschstudierende.

²§ 3 Abs. 2 a) bis c) gilt entsprechend.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, die Ausnahmetatbestände nach Abs. 1 vorzubringen und der Hochschule Neu-Ulm die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmetatbestände nach Abs. 1 geprüft werden kann.

§ 11

Höhe der Bewerbungsgebühren

- (1) ¹Die Höhe der zu entrichtenden Bewerbungsgebühren ist nach dem Aufwand der Hochschule Neu-Ulm zu bemessen. ²Ein solcher Aufwand ergibt sich aus den gesamten zusätzlichen besonderen Aufwendungen, die bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber entstehen, insbesondere aus Kosten, die durch den zusätzlich Verwaltungsaufwand anfallen.

(2) Die Höhe der Bewerbungsgebühren beträgt pro Bewerbung pro Studiengang 50 Euro.

§ 12

Fälligkeit der Bewerbungsgebühren

¹Die Bewerbungsgebühren werden mit Eingang der Bewerbung fällig. ²Hierzu wird ein entsprechender Gebührenbescheid durch die Hochschule Neu-Ulm erlassen.

§ 13

Folgen der Nichtzahlung

Wird die Bewerbungsgebühr nicht entrichtet, erfolgt keine weitere Bearbeitung der Bewerbung durch die Hochschule Neu-Ulm.

§ 14

Befreiung, Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung

Eine Befreiung von den Bewerbungsgebühren sowie die Rückerstattung, Ratenzahlung und Stundung der Bewerbungsgebühren sind nicht möglich.

IV. Sonstige Gebühren

§ 15

Sonstige Gebühren

¹Für die sonstigen Gebühren gilt das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Höhe der sonstigen Gebühren wird von der Hochschule Neu-Ulm jeweils rechtzeitig festgelegt und in einem Gebührenverzeichnis aufgelistet.

V. Schlussvorschriften

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) in der jeweils am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HSchGebVO in der am 31. Dezember 2022 geltend Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 BayHSchG in Verbindung mit HSchGebVO in der jeweils am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenden Regelungen, sofern sie für diese Studierenden günstiger sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die §§ 9 - 14 finden erstmals zum Bewerbungszeitraum für das Wintersemester 2024/2025 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 19.12.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 10.01.2024.

Neu-Ulm, den 10.01.2024

Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm



Hochschule Neu-Ulm
University of Applied Sciences

Digitale Bekanntmachung: 10.01.2024

Tag der Bekanntmachung: 10.01.2024